

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36

71364 Winnenden

☎ 07195/138575

☎ 07195/138574

E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

4. Juni 2019

Verfassungsbeschwerde in Sachen *Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)* des Deutschen Bundestages

Der Beschwerdeführer

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

erhebt Verfassungsbeschwerde, Beschwerdegegner

Deutscher Bundestag

Vertreten durch den Präsidenten des Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

In Sachen der *Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)* und beantragt,

1. festzustellen, dass die von den Petitionsausschüssen der 16. – 18. Wahlperiode jeweils zu Beginn der Tätigkeit beschlossenen *Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)* vom Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode weder unmittelbar nach Einsetzung des Ausschusses noch später wirksam als Verfahrensgrundsätze beschlossen worden sind, und es derzeit keine Rechtsgrundlage für Petitionsausschuss und Ausschussdienst gibt, auf der die Petition 91633 – Pet. 2-19-15-8272-017665 - des Beschwerdeführers vom 03.03.2019 vom Deutschen Bun-

destag, Petitionsausschuss oder Ausschussdienst, wirksam bearbeitet werden könnte

2. hilfsweise zu lfd. Nr. 1 wird beantragt, die lfd. Nr. 7.10 und 7.11 der *Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)* für gesetzwidrig zu erklären und diese in geeigneter Form für unwirksam zu erklären.
3. festzustellen, dass die Mitglieder des Ausschussdienstes des Petitionsausschuss grundsätzlich nur dann berechtigt sind, ein Schriftstück mit „im Auftrag“ zu unterzeichnen, wenn angegeben ist, in wessen Auftrag sie das Schriftstück zeichnen.
4. **Eilantrag:** Es wird beantragt Oberamtsrat Dziedziuch vom Deutschen Bundestag die weitere Bearbeitung der Petition Pet. 2-19-15-8272-017665 zu untersagen, bis über die Anträge lfd. Nr. 1 bis 3 entschieden ist.

Zum Sachverhalt.

Vorab: Die Verfassungsbeschwerde bezieht sich nicht auf den Inhalt der Petition, sondern ausschließlich um die Legitimation des Petitionsausschusses (Legislative) bzw. des Ausschussdienstes (Exekutive) zur Bearbeitung der Petition auf der Grundlage der *Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)*.

Am 03.03.2019 wurde vom Beschwerdeführer die Online-Petition 91633 zum Deutschen Bundestag eingereicht.

Beweis: Online-Petition 91633 – **Anlage 1**

Ebenfalls am 03.03.2019 wurde ergänzend zur Online-Petition Schriftsatz zum Deutschen Bundestag versandt.

Beweis: Schriftsatz vom 03.03.2019 – **Anlage 2**

Im Schriftsatz ist unter lfd. Nr. I. vorgreiflich zu jeglichen Einlassungen des Petitionsausschuss oder des Ausschussdienstes die Rechtsauffassung vertreten, dass die Zuständigkeit des Ausschussdienstes für Petitionen gesetzwidrig ist. Es ist vorgetragen:

1. Zuständigkeit des Ausschussdienstes ist gesetzwidrig

Die Petition wird gemäß der Beschlüsse des Petitionsausschuss primär vom Ausschussdienst bearbeitet und beschieden. Diese Beschlüsse sind nicht mit dem Gesetz vereinbar. Der Einfachheit halber wird auf die am 26.12.2018 als

Online-Petition 89409 eingereichte Petition verwiesen. Es ist beantragt, das Petitionsverfahren dem Gesetz anzupassen, so dass nicht der Ausschussdienst, sondern entweder der Petitionsausschuss oder ein einzelnes Mitglied die betreffende Petition zu bearbeiten hat. Auf § 6 des Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschuss wird verwiesen.

Dieser Regelung zufolge darf der Petitionsausschuss die Bearbeitung von Petitionen nur an einzelne Mitglieder des Ausschusses, jedoch nicht auf die Verwaltung des Deutschen Bundestages übertragen. Der derzeit zur Bescheidung von Petitionen ermächtigte Ausschussdienst ist jedoch Teil der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Vorsorglich wird deshalb die Legitimation des Ausschussdienstes in Frage gestellt und beantragt, dass die Petition entweder vom Petitionsausschuss oder von einem vom Ausschuss bestellten Mitglied des Ausschusses verantwortlich bearbeitet wird.

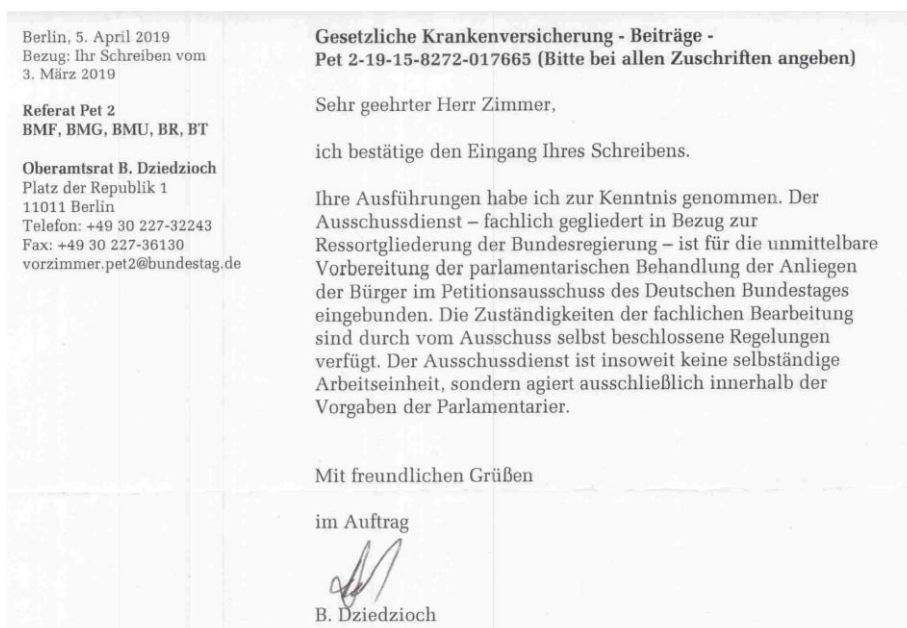
Der Eingang der Petition vom 03.03.2019 wurde vom Deutschen Bundestag mit Schreiben vom 12.03.2019 bestätigt, gezeichnet mit „Ausschussdienst“.

Beweis: Schreiben vom 12.03.2019 – **Anlage 3**

Mit Schreiben vom 25.03.2019 wurde der Eingang der Petition nochmals bestätigt, und mitgeteilt, dass diese unter Aktenzeichen Pet. 2-19-15-8272-017665 gelistet ist.

Beweis: Schreiben vom 25.03.2019 – **Anlage 4**

Mit weiterem Schreiben vom 05.04.2019 wird vom Mitglied des Ausschussdienstes, Oberamtsrat Dziedzioch, mit erkennbarem Bezug auf die vor zitierten Ausführungen lfd. Nr. I. im Schriftsatz vom 03.03.2019 – **Anlage 2** – ausgeführt:



Beweis: Schreiben vom 05.04.2019 – **Anlage 5**

Auf diese Einlassung des Oberamtsrats Dziedzioch wurde mit Schriftsatz vom 28.04.2019 und konkreter nochmaliger Zitierung der lfd. Nr. I im Schriftsatz vom 03.03.2019 erwidert.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage sind Sie nicht legitimiert. Sie können zwar eine Meinung dazu haben, aber Sie können diese Rechtsfrage nicht entscheiden.

Ihrem gesamten Vortrag im Schreiben vom 05.04.2019 fehlt es deshalb an der notwendigen Kompetenz.

Ich fordere Sie deshalb auf, den gesamten Vorgang dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen, denn nur dieser selber kann über die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung, den Ausschussdienst gesetzwidrig mit der eigenständigen Bescheidung von Petitionen zu beauftragen, befinden.

Im Übrigen:

Es mangelt dem Ausschussdienst grundsätzlich an einer Legitimation, da derzeit die Petitionen auf der Grundlage der in der 18. Wahlperiode geltenden Verfahrensgrundsätze behandelt werden. Auszug:

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Stand: 15. Januar 2014

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014.

Diese Verfahrensgrundsätze wurden vom Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode ausweislich des vorstehenden Auszugs **nicht übernommen**, es fehlt die Bestätigung „Für die 19. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom ...“

Ohne diesen Beschluss sind die Verfahrensgrundsätze nicht anwendbar, mangelt es dem gegebenen Petitionsausschuss grundsätzlich an einer rechtskonformen Grundlage für die Bearbeitung von Petitionen.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Joachim Zimmer

Beweis: Schreiben vom 28.04.2019 – **Anlage 6**

Dieses Schreiben wurde von Oberamtsrat Dziedzioch mit Schreiben vom 15.05.2019 erwidert. Es ist vorgetragen:

**Beweis:** Schreiben vom 15.05.2019 – **Anlage 7**

Diesem Schreiben ist als Anlage, wie im Text benannt, die „*Informationen zu den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)*“

Beweis: Verfahrensgrundsätze vom 03.05.2019 – **Anlage 7.1**

Damit hat Oberamtsrat Dziedzioch ultimativ die Rechtsgrundlage seines Handelns benannt und als Nachweis für seine Legitimation an den Beschwerdeführer ausgereicht.

Damit sind die „*Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)*“ konkret geltendes Recht gegenüber dem Beschwerdeführer, auf dessen Grundlage Oberamtsrat Dziedzioch im Petitionsverfahren als Mitglied der Bundestagsverwaltung tätig ist.

Damit ist dieses Recht, die „*Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)*“, **der unmittelbaren Rechtskontrolle zugänglich** die darüber im Ergebnis zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang Oberamtsrat Dziedzioch im Petitionsverfahren tätig sein kann.

I.
Zum Antrag lfd. Nr. 1

Es ist beantragt

1. festzustellen, dass die von den Petitionsausschüssen der 16. – 18. Wahlperiode jeweils zu Beginn der Tätigkeit beschlossenen *Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)* vom Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode weder unmittelbar nach Einsetzung des Ausschusses noch später wirksam als Verfahrensgrundsätze beschlossen worden sind, und es derzeit keine Rechtsgrundlage für Petitionsausschuss und Ausschussdienst gibt, auf der die Petition 91633 – Pet. 2-19-15-8272-017665 - des Beschwerdeführers vom 03.03.2019 vom Deutschen Bundestag, Petitionsausschuss oder Ausschussdienst, wirksam bearbeitet werden könnte

Mit Schreiben vom 15.05.2019 wurden von Oberamtsrat Dziedzioch die „*Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)*“ als Nachweis seiner Legitimation und der Rechtsgrundlage seines Handelns übergeben.

Beweis: Verfahrensgrundsätze vom 03.05.2019 – **Anlage 7.1, b. b.**

Es bestehen grundsätzliche Bedenken dahingehend, dass die Verfahrensgrundsätze vom Petitionsausschuss der gegebenen 19. Wahlperiode in der von Oberamtsrat Dziedzioch übergebenen Fassung, gültig für die Petitionsausschüsse der 16. Bis 18. Wahlperiode, überhaupt durch Beschluss vom 18.01.2018 als Grundlage für die Bearbeitung von Bitten und Beschwerden übernommen wurden.

Es ist vielmehr zu unterstellen, dass der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode für sich weder die für die 16. Bis 18. Wahlperiode gültigen Verfahrensgrundsätze wirksam übernommen hat, noch andere als Grundlage für die Behandlung von Petitionen beschlossen hat.

Entscheidender Punkt in den von Oberamtsrat Dziedzioch übergebenen Verfahrensgrundsätzen ist der Passus, Zitat:

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch den Beschluss vom 22. Januar 2018.

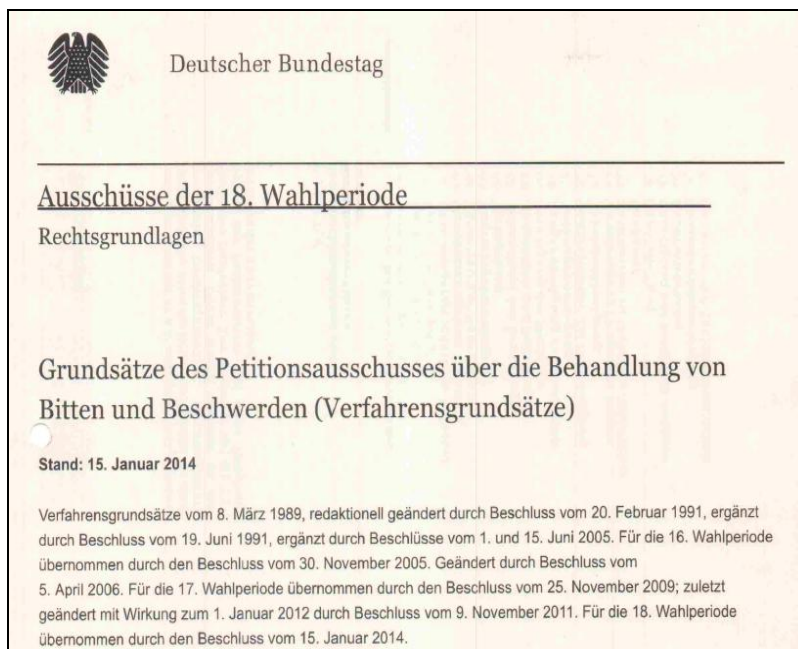
In der als **Anlage 7.1** beigefügten und von Oberamtsrat Dziedzioch übergebenen Verfahrensgrundsätze lautet der letzte Halbsatz in der zitierten Passage: **„für die 19. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 18.01.2018.“**

Es ist zu unterstellen, dass dieser Passus zur ausschließlichen Täuschung und Verschleierung der tatsächlich gegebenen Sachlage in das ausgereichte Dokument eingefügt wurde.

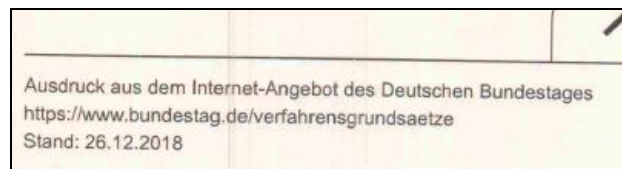
Am 26.12.2018 wurden vom Beschwerdeführer die Verfahrensgrundsätze von der Homepage des Deutschen Bundestages heruntergeladen.

Beweis: Verfahrensgrundsätze vom 26.12.2018 – **Anlage 8**

Das Titelblatt weist folgendes aus:



Auf Seite 14 der Anlage 8 ist folgendes ausgewiesen:



Auf der Titelseite ist ausgewiesen: **Ausschüsse der 18. Wahlperiode**, und **es fehlt** unten der in Anlage 7.1 enthaltene Halbsatz **„für die 19. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 18.01.2018.“**

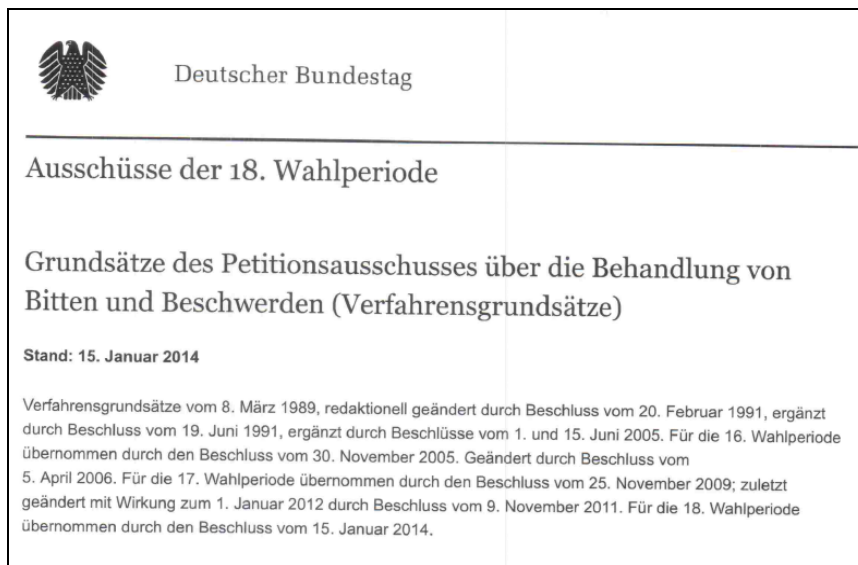
Und in Anlage 7.1 fehlt auch der analoge Hinweis, „Stand: 15. Januar 2014.“

Die Differenzen zwischen der Variante der Verfahrensgrundsätze Anlage 7.1 und Anlage 8 könnte man so bewerten, dass die Homepage des Deutschen Bundestages nicht rechtzeitig überarbeitet wurde, und am 26.12.2018 noch eine fehlerhafte Homepage ausgewiesen worden ist.

Am 03.06.2019 wurden von der Homepage des Deutschen Bundestages die Verfahrensgrundsätze erneut heruntergeladen.

Beweis: Verfahrensgrundsätze vom 03.06.2019 – **Anlage 9**

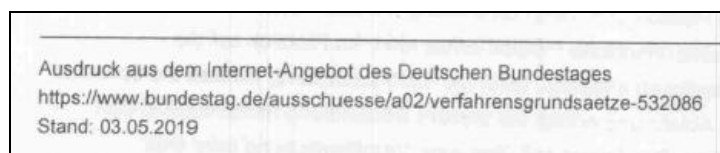
Auf der Titelseite Verfahrensgrundsätze ist – analog zu Anlage 8 vom 26.12.2018 – ausgewiesen:



Auf Seite 14 der **Anlage 9** ist nachgewiesen, dass dieser download den Stand der Verfahrensgrundsätze vom 02.06.2019 ausweist:



Auf Seite 14 der Anlage 7.1 ist dagegen ausgewiesen:



Grundsätzlich ist damit zu unterstellen, dass am Deutschen Bundestag hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, auf deren Grundlage der Petitionsausschuss Petitionen zu bearbeiten hat, mindestens **zwei Versionen in Umlauf** sind.

Einmal die mit Anlage 7.1 von Oberamtsrat Dziedzioch zum Nachweis seiner eigenen Legitimation bekanntgegebene, zum weiteren die aktuell als **Anlage 9** von der Homepage des Deutschen Bundestages heruntergeladene Version Stand 02.06.2019.

Da absolut entscheidend ist, ob der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode die Verfahrensgrundsätze des Ausschusses der 18. Wahlperiode wirksam übernommen hat oder nicht, **wird das Gericht um Klärung ersucht.**

Es wird beantragt, den Deutschen Bundestag aufzufordern, den behaupteten Beschluss vom 18.01.2018 auszureichen, dessen Existenz in Anlage 7.1. behauptet wird und zu prüfen, wann dieser tatsächlich und ob überhaupt er erlassen worden ist.

Der Beschluss selber ist im Archiv des Deutschen Bundestages jedenfalls nicht aufzufinden. Die Anfrage führt zu keinem Treffer. Damit ist die Existenz des Beschlusses in Zweifel zu ziehen.

Es wird um Ausreichung einer Mehrfertigung des Beschluss gebeten mit der Maßgabe, dass dem Beschwerdeführer das Recht eingeräumt wird, nach Erhalt nochmals zum Antrag lfd. Nr. 1 vorzutragen.

II.

Zu Antrag lfd. Nr. 2

Für den Fall, dass der Beschluss vom 18.01.2018 vom Petitionsausschuss ordnungsgemäß gefasst worden ist, ist Antrag lfd. Nr. 2 gestellt:

2. hilfsweise zu lfd. Nr. 1 wird beantragt, die lfd. Nr. 7.10 und 7.11 der *Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)* für gesetzwidrig zu erklären und diese in geeigneter Form für unwirksam zu erklären.

Zum Sachverhalt:

In Artikel 45c GG ist bestimmt:

*(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.*

Im Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses, Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975, Bundesgesetzblatt I. S 1921, ist in § 6 bestimmt:

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Gemäß diesem Gesetz dürfen die Befugnisse zur Ausübung der Befugnisse bei der Bearbeitung von Petitionen, Bitten und Beschwerden nur vom Ausschuss selber oder von Mitgliedern des Ausschusses ausgeübt werden.

1.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe unvereinbar ist, dass – unbeachtlich, ob die Verfahrensgrundsätze vom Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 18.01.2018 wirksam übernommen wurden - in den Verfahrensgrundsätzen in § 7.10 bestimmt ist:

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

Durch diese Bestimmung wird konträr zur Verpflichtung der Mitglieder des Petitionsausschusses durch § 6 des Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 durch diese bestimmt, dass die Mitglieder des Ausschussdienstes **ohne Mitwirken von Mitgliedern des Petitionsausschusses** berechtigt sind, zu entscheiden, ob eine Petition erfolglos sein kann, und in diesem Fall auch berechtigt sind, diese Entscheidung dem Petenten mitzuteilen.

Die Übertragung dieser Befugnis auf die Mitglieder des Ausschussdienstes durch die Mitglieder des Petitionsausschusses ist grundsätzlich nicht mit § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 vereinbar, als dort die Befugnisse zur Ausübung der Befugnisse bei der Bearbeitung von Petitionen, Bitten und Beschwerden ausdrücklich nur auf den Ausschuss selber oder die Mitglieder des Ausschusses übertragen ist.

Die Weiterreichung dieser Befugnisse auf Exekutiv-Angehörige (die Mitglieder des Ausschussdienstes gehören nicht der Legislative an, sondern sind Mitglieder Exekutive) ist gesetzwidrig.

Es ist damit festzustellen, dass § 7.10 der Verfahrensgrundsätze nicht mit § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 vereinbar und gesetzwidrig ist.

2.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe unvereinbar ist weiter, dass – unbeachtlich, ob die Verfahrensgrundsätze vom Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 18.01.2018 wirksam übernommen wurden - in den Verfahrensgrundsätzen in § 7.11 bestimmt ist:

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

Damit besteht **die Möglichkeit**, dass der Ausschussdienst unmittelbaren Einfluss darauf nimmt, welches Mitglied des Petitionsausschusses für die weitere Bearbeitung einer Petition zuständig wird.

Es kann nicht im Ermessen von Mitgliedern der Exekutive sein, dass diese dem Petitionsausschuss gemäß § 7.11 Verfahrensgrundsätze vorschlagen, welches seiner Mitglieder (Bundestagsabgeordnete, Legislative) für die weitere Bearbeitung von vom Ausschussdienst gemäß §§ 7.9 und 7.10 Verfahrensgrundsätze bis dahin souverän bearbeiteten Petition zuständig sein soll.

Der Ausschussdienst ist durch § 7.11 Verfahrensgrundsätze gesetzwidrig zu § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 mit Befugnissen ausgestattet, die ihm vom Petitionsausschuss nicht zugewiesen werden durften: Gemäß § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 ist nur der Petitionsausschuss oder Mitglieder davon befugt, seinen Befugnissen zu entsprechen.

Die Delegation dieser Befugnisse oder von Teilen davon auf den Ausschussdienst ist gesetzwidrig.

Es ist damit festzustellen, dass § 7.11 der Verfahrensgrundsätze nicht mit § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 vereinbar und gesetzwidrig ist.

III.

Zum Antrag lfd. Nr. 3

Gemäß § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975, Bundesgesetzblatt I. S 1921, ist nur der Petitionsausschuss bzw. Mitglieder des Ausschusses berechtigt, die ihm zugewiesenen Rechte wahrzunehmen. § 6 des Gesetzes:

§ 6
Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Der Petitionsausschuss ist damit grundsätzlich nicht berechtigt, die ihm durch Gesetz zugewiesenen Befugnisse auf Mitglieder des Ausschussdienstes (Exekutive) zu übertragen.

Damit muss jedes Schriftstück, welches vom Petitionsausschuss an Petenten ausgeht, im Grundsatz von einem Mitglied des Ausschusses gezeichnet werden, mindestens aber muss erkennbar sein, welches Mitglied des Ausschusses die Petition federführend leitet.

Tatsächlich aber ist gegebener Fakt, dass die Mitglieder des Ausschussdienstes, konkret im Fall Oberamtsrat Dziedziuch, Schreiben **nur im Auftrag** zeichnet, aber **nicht erkennbar ist, in wessen Auftrag das Schreiben verfasst ist**.

Dieser Sachverhalt wird belegt durch die Anlagen 4 und 5.

Wenn in Vollzug des § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 nur der Petitionsausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden, oder als zuständig ernannte Mitglieder befugt sind, Petitionen zu bearbeiten, dann ist es zwingend geboten, dass der für eine Petition zuständige Abgeordnete in einem Schreiben auch namentlich benannt und als zuständiger Abgeordneter ausgewiesen wird.

Solange dieser Nachweis in Schreiben des Deutschen Bundestages nicht enthalten ist, ist zu unterstellen, dass gemäß der gesetzwidrigen Regelung in § 7.10 Verfahrensgrundsätze kein Abgeordneter mit der Petition befasst war.

Zum Nachweis, dass die Petition 91633 – Pet. 2-19-15-8272-017665 – vom Ausschussdienst unter der Leitung des Petitionsausschusses bearbeitet worden ist und wird, ist es geboten, dass in Schreiben des Deutschen Bundestages an den Petenten der für die Petition zuständige Abgeordnete namentlich benannt wird.

Das Gericht wird ersucht, diese rechtmäßige Anforderung, die sich aus § 6 nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 unmittelbar ergibt, für die Zukunft Gültigkeit zu verschaffen.

IV Eilantrag lfd. Nr. 4

Als lfd. Nr. 4 ist Antrag gestellt:

4. **Eilantrag:** Es wird beantragt Oberamtsrat Dziedziuch vom Deutschen Bundestag die weitere Bearbeitung der Petition Pet. 2-19-15-8272-017665 zu untersagen, bis über die Anträge lfd. Nr. 1 bis 3 entschieden ist.

Gemäß dem Vortrag ist als derzeit offen zu unterstellen, ob die von Oberamtsrat Dziedziuch ausgereichte und als Anlage 7.1 dem Gericht übergebene Fassung der Verfahrensgrundsätze vom 03.05.2019 vom Petitionsausschuss überhaupt wirksam beschlossen wurden, weiter ob diese Fassung überhaupt geltendes Recht darstellt. Es ist deshalb beantragt, bis zum Entscheid in der Sache Oberamtsrat Dziedziuch als auch sonstigen Mitgliedern des Ausschussdienstes zu untersagen, die Petition Pet. 2-19-15-8272-017665 weiter zu bearbeiten.

Nach Rechtsauffassung des Beschwerdeführers können die Mitglieder des Ausschussdienstes allenfalls berechtigt sein, den Mitgliedern des Petitionsausschusses zuzuarbeiten. Sie können im Ansehen des § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 grundsätzlich nicht legitimiert sein, eigenverantwortlich Petitionen zu bearbeiten.

Demgemäß ist Oberamtsrat Dziedziuch jedenfalls derzeit zu untersagen, die Petition weiter zu bearbeiten.

V.

1.

Der Beschwerdeführer ist dadurch in seinen Rechten verletzt, als konträr zum in Artikel 17 GG verankerten Recht, sich „*schriftlich mit Bitten und Beschwerden (...) an die Volksvertretung*“ zu wenden, als nach derzeitigem Stand die vom Beschwerdeführer eingereichte Petition Pet. 2-19-15-8272-017665 nicht von den zur Bearbeitung gemäß Artikel 45c GG i. V. mit § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 zuständigen Bundestagsabgeordneten bearbeitet wird, sondern von hierzu nicht durch Gesetz legitimierten Mitarbeitern des Ausschussdienstes.

Besonders die Vereinbarkeit der Verfahrensgrundsätze, welche gemäß Einlassung des Oberamtsrats Dziedziuch gemäß **Anlage 5** ihn berechtigen, die Petition zu bearbeiten, ist mit den Vorgaben der Art. 17 GG, Art. 45c GG und § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 nicht gegeben.

Von absoluter Bedeutung ist dabei auch, ob die Verfahrensgrundsätze vom Petitionsausschuss überhaupt rechtswirksam und rechtzeitig zur seiner Konstituierung beschlossen, bzw. übernommen worden sind.

Der Beschwerdeführer hat jedenfalls das Recht, dass seine Petition gemäß Grundgesetz und § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 bearbeitet wird, und nicht von einem Mitglied der Exekutive, des Ausschussdienstes, im Fall des Oberamtsrats Dziedziuch, der grundsätzlich nicht legitimiert sein kann, in verfassungsrechtlichen Handlungen wie der Bearbeitung der Petition nach eigenem Ermessen zu agieren.

2.

In Sachen der Verfahrensgrundsätze gibt es **keinen Rechtsweg**, mit dem diese angefochten werden könnten. Besonders kann auch das Ergebnis einer Petition nicht angefochten werden, unabhängig davon, ob das Verfahren rechtskonform geführt wurde oder nicht.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die Petition Pet. 2-19-15-8272-017665 in Vollzug der einschlägigen Regelung Art. 17 GG, Art. 45c GG und § 6 Gesetz nach § 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 bearbeitet wird – vom bzw. von den zuständigen Bundestagsabgeordneten, jedenfalls unter deren **unmittelbarer** Leitung.

Dadurch, dass die Petition im gegebenen Stand aber nicht vom bzw. den zuständigen Bundestagsabgeordneten bearbeitet oder wenigstens verantwortlich beaufsichtigt wird, sondern vom Exekutiv-Mitglied Oberamtsrat Dziedzioch als Mitglied des Ausschussdienstes souverän bearbeitet wird, ist der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V. m. Artikel 20 Abs. 3 GG geführtes Petitionsverfahren verletzt.

Dazu ist offen, ob die Verfahrensgrundsätze überhaupt geltendes Recht sind. Ein Verfahren auf der Grundlage von unwirksamem Recht verletzt jeden Bürger, im Fall den Beschwerdeführer als Petent, in seinen Verfassungsrechten.

Hans-Joachim Zimmer

Zwei Mehrfertigungen anbei.